

RSV e. V. - Ericusspitze 4 - 20457 Hamburg

An

Thorsten Glauber

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Via E-Mail (Referat MR)

Umgang mit Rohren aus Asbestfaserzement / Bitte um Vorlage bis 26.10.2022

25.10.22

Sehr geehrter Herr Glauber,

da wir aufgrund der coronabedingten Personenbeschränkung in Ihrem Hause zum Fachgespräch am 26.10.2022 nicht eingeladen werden konnten, möchten wir Ihnen hiermit schriftlich ein wichtiges Anliegen unseres Verbandes übermitteln.

Mit der **Auslegung der geltenden europäischen REACH-Verordnung**, die unseres Wissens ausschließlich in Bayern zu einem Genehmigungsverbot von etablierten Kanalrenovationsmaßnahmen (Instandsetzung durch Schlauchlinersysteme) führt, hat der Freistaat den berühmten „zweiten Schritt vor dem ersten“ getan. Die jüngst vorgeschlagenen Pläne der EU-Kommission deuten zwar auf eine klare **Willensbekundung einer langfristig asbestfreien Arbeitswelt hin**. Allerdings steht man hier erklärtermaßen am Anfang: Es gibt weder einen Maßnahmenkatalog für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten, noch sind praktikable Lösungen zur sicheren Beseitigung und Entsorgung von Asbestabfällen in Sicht. Vielmehr sollen erst durch die anstehenden Entscheidungen Forschungsprojekte angeschoben und finanziell gefördert werden.

Bis eine Änderung der Richtlinie 2009/148/EC verabschiedet und in nationales Recht der Staaten umgesetzt ist, werden also noch einige Jahre ins Land gehen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere erdverlegte Rohrleitungen in der Priorisierung deutlich später eingeordnet werden als Asbestmaterialien im Zuge von energetischen Sanierungen im Hochbau, die eine akute Gefährdung durch Asbestfaserexposition in der Atemluft darstellen. Angesichts der Tatsache, dass die Entsorgung von Asbestabfällen derzeit im optimalen Fall unterirdisch erfolgt, erscheint vielen die Sinnhaftigkeit des Ausgrabens tausender Kilometer erdverlegter, asbesthaltiger Rohre – inklusive des möglicherweise kontaminierten Erdreichs – als fragwürdig. Dass Deponiekapazitäten insbesondere für derartige Volumen nicht zur Verfügung stehen, ist ein weiteres Thema.

Betreiber von Trinkwasser- und Abwassernetzen aus Bayern stehen jetzt und heute vor einem Problem – dies machen sie uns gegenüber durch Anrufe und E-Mails deutlich. Sie brauchen **sichere, kurz- und mittelfristige Lösungen, um der Exposition von Asbestfasern aus schadhafte n Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen** entgegenzuwirken und gleichzeitig ihrer gesetzlichen Pflicht zur Betriebssicherheit der Netze und Einhaltung der gültigen Eigenüberwachungsverordnung nachzukommen.

Zum Einsatz kommen bundesweit (außer in Bayern) und in anderen EU-Ländern **grabenlose Methoden, die als etablierte, kosten- und ressourcensparende Verfahren bereits zur Verfügung stehen**, wie etwa das vor Ort härtende Schlauchlining. Werden – wie in Bayern – solche Sanierungen bzw. Instandsetzungen verhindert, führt dies zu einer gefährlichen Entwicklung. Netzbetreiber aus Bayern berichten uns bereits, dass sie unter den derzeitigen Bedingungen **keine Veranlassung sehen, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Reinigung und Inspektion nachzukommen**. Es wird befürchtet, dass aus dem Ergebnis der Inspektion ein Handlungsbedarf entsteht, den sie nicht erfüllen können. Der Ausbau, die Entsorgung und der Neubau der Kanäle sind um ein Vielfaches teurer und teilweise auf Grund der Örtlichkeiten schier nicht umsetzbar. **Dies führt aktuell dazu, dass die AZ-Rohre ungeachtet ihres Zustands in der Erde verbleiben und nichts passiert**. Im Sinne des Gewässerschutzes ist dies nicht vertretbar.

Wir sind in Deutschland in der guten Lage, dass wir dank eines funktionierenden Zusammenspiels zwischen der Gesetzgebung im Bund, in den Ländern sowie mit den Institutionen wie der DGUV über **ein hochwertiges Instrumentarium zur Arbeitssicherheit** verfügen.

Ihr Ministerium könnte sich als Innovationstreiber – gemeinsam mit zahlreichen Umwelttechnik-Unternehmen und Hochschulen in Bayern – für **grabenlose Methoden zur Passivierung von AZ-Rohren als sichere Brückentechnologie im Sinne einer künftigen EU-Asbeststrategie** einsetzen. In diesem Zusammenhang wäre auch das Fördern einer digitalen Infrastruktur zur landesweiten Erfassung von AZ-Rohren und ihres Zustands anzudenken. Namhafte Hochschulen sowie Geoinformatik-Unternehmen, die bundes- und europaweit Software zum Infrastrukturmanagement anbieten und weiterentwickeln, haben übrigens in Bayern ihren Sitz.

Konkret schlagen wir **im ersten Schritt** folgendes vor:

In dem von Ihrem Hause herausgegebenen Infoblatt mit dem Titel „Umgang mit Asbestfaserzementkanälen und -leitungen“ schreiben Sie:

“Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementrohren, die zu einem Abtrag der Oberfläche führen, wie Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten, Bohren, sind grundsätzlich verboten. Dies gilt jedoch nicht, wenn dabei anerkannte emissionsarme Verfahren angewandt werden. Emissionsarme Verfahren werden in der Regel durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – IFA – anerkannt und veröffentlicht. Die primäre Zuständigkeit für die Anerkennung von emissionsarmen Verfahren liegt beim IFA.

Wenn kein gültiges anerkanntes emissionsarmes Verfahren zur Verfügung steht, ein solches aber dringend benötigt wird, kann im Einzelfall eine behördliche Anerkennung durch die zuständige Behörde in Bayern in Betracht kommen.“

Da selbst Pilotbaustellen des RSV für Anerkennungsverfahren beim IFA derzeit keine Aussicht auf Genehmigung in Bayern haben, bitten wir Sie, hier **unterstützend einzuwirken**. Wir bitten darum, die Genehmigungsfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen in Ihrem Merkblatt im 2. Absatz folgendermaßen zu ergänzen und dies den Kommunen mitzuteilen:

“Wenn kein gültiges anerkanntes emissionsarmes Verfahren zur Verfügung steht, ein solches aber dringend benötigt wird, kann im Einzelfall eine behördliche Anerkennung durch die zuständige Behörde in Bayern in Betracht kommen. **Derzeit befinden sich grabenlose Sanierungsverfahren in der Anerkennungsphase als emissionsarme Verfahren gemäß TRGS 519. Werden Baumaßnahmen für Messungen notwendig, die zur Anerkennung führen, ist dies durch die Gewerbeaufsichten zu unterstützen.**“

Zum Hintergrund:

1. In der Liste des IFA gibt es derzeit nur ein einziges Sanierungsverfahren für erdverlegte AZ-Rohre. Dies liegt nicht etwa daran, dass es keine anerkennungsfähigen Verfahren gibt. Vielmehr ist es so, dass in der Vergangenheit und aktuell **europaweit gängige grabenlose Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsschutzrichtlinien verwendet werden**. Aufgrund der minimalinvasiven Arbeitsweise vom Spezialfahrzeug aus (Arbeiten mit Robotern, Winden und ferngesteuerten Anlagen etc.) hat dies in Deutschland offensichtlich bisher keinen Bedarf zur Anerkennung weiterer Verfahren durch Unternehmen und Verbände beim IFA ausgelöst. Durch die aktuellen Anerkennungsbemühungen tragen wir als Verband nun dazu bei, dass **bundesweit Netzbetreiber und Gewerbeaufsichten auf einen hohen Standard bei Ausschreibungen zurückgreifen** können und eine einheitliche Sicherheit für alle Arbeitnehmer gewährleistet wird.
2. Auch aufgrund der bayerischen Anforderungen sind wir als Verband dabei, dem Anspruch an hohe Sicherheitsanforderungen, der durch das IFA gewährleistet wird, zu entsprechen. **Erste Messungen haben ergeben, dass das vor Ort härtende Schlauchlining als emissionsarmes Verfahren zur Kanalsanierung für Rohre aus Asbestfaserzement geeignet ist**. Es besteht von unserer Seite ein intensiver Kontakt zum IFA, auch um weitere Verfahren anerkennen zu lassen. Dabei haben wir die aktuelle und zu erwartende EU-Gesetzgebung im Blick, wie den Anspruch einer späteren Entsorgungsfähigkeit. So ist gewährleistet, dass die Systeme nicht mit dem Altrohr verkleben. Die Gefahr einer unerlaubten Überdeckung besteht nicht, da die Außenseite von erdverlegten Rohren, die bei einer späteren Beseitigung in offener Bauweise eine Rolle spielt, nicht verändert wird.
3. Die Anerkennungsfähigkeit als emissionsarmes Verfahren beim IFA setzt voraus, dass Messungen an drei unterschiedlichen Baustellen vorgenommen werden. Hierfür müssen entsprechende Planungen und Ausschreibungen von Renovationsprojekten vorliegen. **Es mehren sich die Anfragen an uns von Netzbetreibern aus Bayern**, bei denen Sanierungsbedarf besteht und die für begleitende Messungen zur Verfügung stehen. Aufgrund der fehlenden Genehmigungsfähigkeit durch die Gewerbeaufsichten in Bayern sind derzeit begleitende Messungen zur Beantragung emissionsarmer Verfahren nicht möglich.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und hoffen, dass wir gemeinsam zu einer Lösung beitragen können, die im Sinne aller Beteiligten ist. Als bundesweiter Verband mit zahlreichen starken Mitgliedsunternehmen – auch aus Bayern – setzen wir uns gern dafür ein, in Kooperation mit Netzbetreibern und Verantwortlichen technisch vernünftige Lösungen zu erarbeiten. Uns verbindet beim Thema AZ-Rohre eine wichtige Motivation: Der Schutz von Arbeitnehmern und Verbrauchern sowie der Umwelt- und Gewässerschutz.

Gern stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorstand des RSV

gez. Andreas Haacker, Benedikt Stentrup, Volker Neubert